

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: BGB §§ 284, 286, 249, 242 Unzulässige Rechtsausübung,  
§§ 254, 266, 273, 611 Ausbildungsverhältnis; GG Art.  
12 Abs. 1; ZPO §§ 33, 253, 256, 265, § 274 Abs. 2  
Nr. 4, §§ 287, 322, 561

Leitsätze:

1. Treu und Glauben können dem Gläubiger gebieten, Teilleistungen seines Schuldners als verzugsbeendend anzunehmen.
2. Gerät ein Verkehrsunternehmen wegen Unterbrechung einer Pilotenausbildung in Schuldnerverzug und muß es deshalb dem Pilotenschüler den entstandenen Ausbildungsschaden ersetzen, dann braucht sich der Pilotenschüler nicht als schadensmitverursachend anrechnen zu lassen, daß er während des längerdauern- den Streits über die Berechtigung der Unterbrechung der Ausbildung ein Jurastudium ergriffen hat.

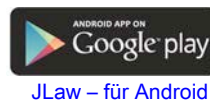
Aktenzeichen: 3 AZR 280/74

Urteil des BAG vom 30. Mai 1975

LAG Düsseldorf (Köln)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 280/74

2 Sa 168/73 Düsseldorf  
(Köln)

Verkündet am  
30. Mai 1975

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Mai 1974 - 2 Sa 168/73 - insoweit aufgehoben, wie es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 13. Februar 1973 - 6 Ca 6216/72 - zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

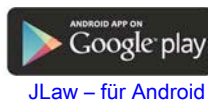
Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der im Jahre 1946 geborene Kläger schloß am 19. Mai 1969 mit der Beklagten einen Vertrag, worin sich die Beklagte verpflichtete, den Kläger innerhalb von zwei Jahren zum Verkehrsflugzeugführer auszubilden. Die Ausbildungszeit begann am 1. Juli 1969. Das Ausbildungsverhältnis wurde jedoch nicht vertragsgemäß zu Ende geführt, weil die Beklagte dem Kläger am 25. August 1970 unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Frist zum 30. September 1970 mit der Begründung kündigte, er habe das Ansehen der Beklagten durch unkorrektes Verhalten geschädigt.

Gegen diese Kündigung setzte sich der Kläger zur Wehr. Vor dem Landesarbeitsgericht erstritt er ein Urteil vom 29. Juni 1971, in dem festgestellt wurde, daß die von der Beklagten zum 30. September 1970 ausgesprochene Kündigung unwirksam war, und in dem es unter Ziffer 3 wie folgt heißt:

"Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Abbruch der Flugzeugführerausbildung am 25. August 1970 entstanden ist und noch entstehen wird."

Die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts mit der Entscheidung vom 22. Juni 1972 (BAG 24, 318 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis) zurückgewiesen.

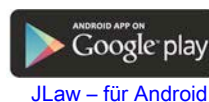
2. Das Urteil des Zweiten Senats ist den Parteien am 5. Oktober 1972 zugestellt worden. Nach Verkündung des Urteils des Zweiten Senats hatte sich die Beklagte mit Schreiben vom 20. Juli 1972 bereit erklärt, die Ausbildung des Klägers am 1. August 1972 oder am 1. September 1972 fortzusetzen.

Der Kläger, der im Wintersemester 1970/1971 ein Jurastudium begonnen hatte, trat die ihm von der Beklagten angebotene Ausbildung nicht an. Er begründete das im wesentlichen damit, vor der Fortsetzung der Ausbildung müsse ihm die Beklagte den ihm bis

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dahin entstandenen Ausbildungsschaden ersetzen; ohne den Abbruch der Ausbildung wäre er im Frühjahr 1971 Flugzeugführer geworden und hätte er in der Zeit vom 8. Mai 1971 bis Ende Juli 1972 39.787,-- DM verdient.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1972 kündigte der Kläger sein Ausbildungsverhältnis fristlos. Er begründete diese Kündigung damit, daß die Beklagte ihm bisher den geforderten Ausbildungsschaden nicht ersetzt habe; außerdem könne er wegen Äußerungen eines Betriebspsychologen über seine Person, die Inhalt seiner Personalakten geworden seien, sowie angesichts der Haltung maßgeblicher Personen der Beklagten nicht damit rechnen, daß er später von der Beklagten oder einer vergleichbaren Gesellschaft als Verkehrspilot verwendet werde.

Die Beklagte wies die Kündigung des Klägers mit Schreiben vom 2. November 1972 als unbegründet zurück und kündigte ihrerseits das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung mit der Begründung, es sei ihr nicht länger zuzumuten, eine Ausbildungsmöglichkeit für den Kläger offen zu halten.

3. In der ersten Instanz hat der Kläger seinen Ausbildungsschaden für die Zeit vom 8. Mai 1971 bis zum 31. Dezember 1972 verlangt. Unter Absetzung ersparter Ausbildungskosten hat er von der Beklagten Zahlung von 54.774,50 DM brutto abzüglich 3.300,-- DM netto zuzüglich Zinsen verlangt. Außerdem hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den Nettobetrag des Einkommensteuermehraufwandes zu ersetzen, der für ihn durch die Versteuerung des Klagebetrages entsteht und nicht entstanden wäre, wenn Teilbeträge der Klageforderung in den Steuerjahren 1971 und 1972 getrennt versteuert worden wären.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Klageforderung im einzelnen entgegengetreten und hat Widerklage erhoben mit dem Antrag

festzustellen, daß dem Kläger außerhalb der Klageforderung keine Ansprüche aus der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zustehen.



- 4 -

- 4 -

4. Das Arbeitsgericht hat einen Ausbildungsschaden des Klägers für die Zeit vom 8. Mai 1971 bis zum 31. Juli 1972 angenommen, diesen auf 39.787,-- DM brutto beziffert und die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages abzüglich ersparter Ausbildungskosten in Höhe von 2.300,-- DM netto verurteilt (Nr. 1 des Tenors). Für diesen Betrag hat es auch der Feststellungsklage entsprochen (Nr. 2 des Tenors). Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und der Widerklage mit dem Inhalt entsprochen, daß dem Kläger außer den zuerkannten Beträgen gegen die Beklagte aus der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses keine Ansprüche zustünden (Nr. 3 - 5 des Tenors).

5. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat seine Klage erweitert und zuletzt Ersatz des ihm entgangenen Einkommens für die Zeit bis einschließlich 31. März 1974 begehrt.

Er verlangt jetzt über den ihm von dem Arbeitsgericht zugesprochenen Betrag hinaus

|                                                                                                                                                                                                          |            |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------|
| a) für die Monate August bis Oktober 1972 je<br>3.392,-- DM brutto<br>für die Monate November und Dezember 1972<br>je 3.529,-- DM brutto<br>für die Monate Januar bis Juni 1973 je<br>3.811,-- DM brutto | insgesamt: | 40.100,-- DM,      |
| b) für die Monate Juli bis Oktober 1973<br>je 3.811,-- DM                                                                                                                                                |            | 15.244,-- "        |
| c) für die Monate November bis Dezember<br>1973 je 3.959,-- DM brutto                                                                                                                                    |            | 7.918,-- "         |
| d) für die Monate Januar bis März 1974<br>je 4.275,-- DM brutto                                                                                                                                          |            | <u>12.825,-- "</u> |
|                                                                                                                                                                                                          | Sa.        | 76.087,-- DM.      |

Bei dieser Schadenersatzberechnung will sich der Kläger ersparte Ausbildungskosten in Höhe von 200,-- DM monatlich anrechnen lassen.

Der Kläger hat beantragt,

1. das Urteil des Arbeitsgerichts in Ziffer 3, 4 und 5 seines Tenors abzuändern,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger über den in Nr. 1 des Urteils des Arbeitsgerichts zugesprochenen Betrag hinaus 76.087,-- DM brutto nebst 4% Zinsen aus 14.987,50 DM für die Zeit vom 9. Januar 1973 an bis zur Zustellung des Schriftsatzes vom 13. Mai 1973, 4 % aus dem Bruttobetrag von 32.473,-- DM für die Zeit von der Zustellung des Schriftsatzes vom 13. Mai 1973 bis zur Zustellung des Schriftsatzes vom 10. September 1973, 4 % aus 40.100,-- DM für die von der Zustellung des Schriftsatzes vom 10. September 1973 bis zum Tage der Zustellung des Schriftsatzes vom 8. April 1974 und sodann 4 % Zinsen aus 76.087,-- DM für die Zeit ab Zustellung des Schriftsatzes vom 8. April 1974 zu zahlen;
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Nettobetrag des Einkommensteuermehraufwandes zu ersetzen, der ihm durch die Versteuerung des gemäß Nr. 2 zuerkannten Betrages im Steuerjahr der Zahlung des Betrages entsteht und der nicht entstanden wäre, wenn die Klageforderung in Höhe eines Teilbetrages von 14.985,50 DM im Steuerjahr 1972 und in Höhe des verbleibenden Teilbetrages von 24.747,75 DM im Steuerjahr 1973 bezahlt worden wäre.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen; mit der Anschlußberufung hat sie beantragt, das erstinstanzliche Urteil abzuändern, soweit die Beklagte zur Zahlung von mehr als 24.000,-- DM brutto verurteilt worden ist.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger über den in Nr. 1 des Arbeitsgerichtsurteils zugesprochenen Betrag hinaus weitere 2.300,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 9. November 1972 zu zahlen. Die weitergehende Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat das Arbeitsgerichtsurteil im wesentlichen auch in der Begründung bestätigt. Es hat dem Kläger die 2.300,-- DM zugesprochen, weil ihm in dieser Höhe in erster Instanz zu Unrecht Ausbildungskosten abgezogen worden seien.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben Kläger und Beklagte Revision eingelegt. Beide Parteien verfolgen die in der Berufungsinstanz angestrebten Prozeßziele weiter.



- 6 -

### Entscheidungsgründe:

#### I. Schadenersatzansprüche und Feststellungsklage des Klägers.

1. Wie zwischen den Parteien auf Grund des Urteils des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. August 1970 - BAG 24, 318 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis - rechtskräftig feststeht, muß die Beklagte dem Kläger allen Schaden ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist und entstehen wird, daß die Beklagte im Jahre 1970 seine Ausbildung abgebrochen hat. Diese Verpflichtung der Beklagten ergibt sich daraus, daß ihre damalige Kündigung unwirksam war und sie mit ihren Ausbildungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist; deshalb muß sie den durch Verzug verursachten Ausbildungsschaden des Klägers ersetzen (§ 286 Abs. 1 BGB). Das hat der Zweite Senat in dem genannten Urteil ausgeführt, ohne daß die Beklagte in der Revision das weiter angegriffen hat (vgl. BAG 24, 318 [329 f.] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsverhältnis [zu III 2 a der Gründe]).

Demnach bleibt nur zu entscheiden, wielange die Beklagte sich im Verzug befunden und welchen Ausbildungsschaden die Beklagte dadurch verursacht hat.

2. Das dem Kläger gemachte Angebot der Beklagten vom 20. Juli 1972, die Ausbildung ab 1. August 1972 fortzusetzen, beseitigte ihren bis dahin bestehenden Verzug noch nicht mit Wirkung vom 1. August 1972. Nach den Redlichkeitsmaßstäben des § 242 BGB konnte sie vom Kläger, demgegenüber sie bis dahin die Fortsetzung der Ausbildung abgelehnt hatte, nicht erwarten, daß er innerhalb weniger Tage die Ausbildung aufnahm und sich an der ihm genannten Ausbildungsstätte einfand; sie mußte ihm angemessene Zeit lassen, damit er sich auf die Fortsetzung der Ausbildung einrichten und seine bisherigen Tätigkeiten geordnet abwickeln konnte. Diese Notwendigkeit hat im Grunde die Beklagte selbst dadurch anerkannt, daß sie dem Kläger als Termine für die Fortsetzung der Ausbildung den 1. August und den 1. September 1972 und damit zwei Möglichkeiten zur Wahl stellte.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 20. Juli 1972 ihr Schuldnerverzug jedoch am 1. September 1972 endete, als der Kläger sich weigerte, die ihm angebotene Ausbildung fortzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt war die Beklagte zu der von ihr geschuldeten Leistung bereit und durfte der Kläger die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht davon abhängig machen, daß die Beklagte ihm den von ihm berechneten Ausbildungsschaden ersetzte, ihm eine Festanstellung nach beendeter Ausbildung sicherstellte und ihm Einsicht in die Personalakten gewährte.

a) Nach einer weitverbreiteten Ansicht kann zwar ein Verzugschuldner seinen Verzug nur durch ein Angebot beenden, das die Leistung des inzwischen entstandenen Verzugschadens mit umfaßt (vgl. die Nachweise bei Palandt-Heinrichs, BGB, 34. Aufl., § 284 Anm. 6). Aber § 242 BGB gebietet es auch nach dieser Ansicht dem Gläubiger, Teilleistungen seines Schuldners als verzugsbeendend jedenfalls dann anzunehmen, wenn ihm das zuzumuten ist (vgl. Erman-Battes, BGB, 5. Aufl., § 284 Rdz. 38; Palandt-Heinrichs, aaO, § 284 Anm. 6; vgl. auch BGH LM Nr. 6 zu § 378 BGB). Ein solcher Fall war vorliegend gegeben.

b) Dem Kläger war zuzumuten, die Fortsetzung der Ausbildung nicht davon abhängig zu machen, daß die Beklagte ihm den geforderten Ausbildungsschaden ersetzte. Er hatte als Ausbildungsschaden bedeutende Beträge von der Beklagten verlangt, die sich ihrerseits damals auf den Standpunkt stellte, das Rechenwerk des Klägers treffe aus einer Reihe von Gründen nicht zu und lasse zu Unrecht Vorteile außer acht, die dem Kläger aus der ihm angebotenen Fortsetzung der Ausbildung entstünden. Die Beklagte hatte ihm weiter angetragen, er möge die Streitfragen über die Höhe seines Ausbildungsschadens unbeschadet des Fortganges der Ausbildung gerichtlich klären lassen; darauf mußte der Kläger angesichts des Ausbildungsverhältnisses, in dem er noch zur Beklagten stand, redlicherweise eingehen. Es war ihm verwehrt, seiner Forderung mit der Drohung Nachdruck zu verleihen, sie werde jeden Monat um einen Monatsverdienst höher, wenn die Beklagte nicht nachgebe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

c) Der Kläger konnte die Fortsetzung der Ausbildung auch nicht mit der Begründung ablehnen, diese habe keinen eigentlichen Sinn mehr, weil nach beendeter Ausbildung die Beklagte oder von ihr beherrschte Gesellschaften ihn doch nicht angemessen beschäftigen würden.

Die Richtigkeit dieser Darstellung hat der Kläger schon dadurch in Frage gestellt, daß er bei der Berechnung seines Ausbildungsschadens im einzelnen ausgeführt hat, eine bei der Beklagten erhaltene Ausbildung sei so wertvoll, daß er nach erfolgter Ausbildung auch bei anderen Verkehrsgesellschaften mit angemessener Vergütung als Pilot untergekommen wäre. Der Kläger hatte keinen Rechtsanspruch gegen die Beklagte, daß diese ihn nach beendeter Ausbildung übernehme. Somit hatte er während des gesamten Ausbildungsverhältnisses nie die völlige Gewißheit, ob er nach beendeter Ausbildung bei der Beklagten ankommen werde; das war ein Risiko, das er mit dem Ausbildungsverhältnis von vornherein eingegangen war; der gewonnene Vorprozeß gab ihm ebenfalls nicht das Recht, von der Beklagten zu verlangen, daß sie ihm dieses Risiko abnahm und ihm nach beendeter Ausbildung eine Anstellung quasi garantierte; denn mit dem für ihn günstigen Ausgang des Prozesses hat er nur das Recht, die Beendigung der Ausbildung zu verlangen, nicht zusätzlich eine Anstellungsgarantie.

Hinzu kommt folgendes:

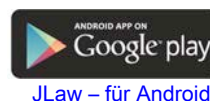
Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte dem Kläger nach Beendigung des Vorprozesses mehrfach zum Ausdruck gebracht, sie werde ihm unvoreingenommen begegnen und ihm dieselben Einstellungschancen wie den übrigen Kursteilnehmern einräumen; der Kläger habe keinen objektiv begründeten Anlaß zu der Annahme gehabt, daß diese Erklärungen der Beklagten nicht ernst gemeint gewesen seien.

Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger mit einer zulässigen und begründeten Rüge nicht angegriffen. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß das Mißtrauen des Klägers in die Loyalität der Beklagten unbegründet gewesen sei, ist deshalb für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

d) Was schließlich die von der Beklagten ihm zunächst verweigerter Einsichtnahme in die Personalakten angeht, durfte der Kläger auch dies nicht zum Anlaß nehmen, um die Fortsetzung der Ausbildung zu verweigern. Es handelt sich dabei um einen Streit von geringer Bedeutung; vernünftigerweise müßte sich der Kläger nach den vorangegangenen hartnäckigen Auseinandersetzungen mit der Beklagten sagen, daß in seinen Personalakten auch Ungünstiges enthalten sei und daß die Beklagte das auch dann nicht vergessen werde, wenn es aus den Personalakten entfernt werde. Es war ihm zuzumuten, während der Fortsetzung der Ausbildung die Kontroverse über die Einsichtnahme und evtl. Bereinigung seiner Personalakten gelassen mit der Beklagten auszutragen. Es verstieß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn er stattdessen sich auf den Standpunkt stellte, solange die Beklagte seinem Verlangen nicht entspreche, könne er die Fortsetzung der Ausbildung verweigern und vergrößere sich von Monat zu Monat sein Ausbildungsschaden jeweils um einen erheblichen Betrag.

e) Letzten Endes läuft nach allem das Gesamtverhalten des Klägers darauf hinaus, er dürfe sich, weil die Beklagte die von ihm erhobenen Forderungen nicht erfülle, in die - angeblich - immer minderdotierte Position des Juristen begeben, und für die Differenz zwischen dem höher bezahlten Beruf des Piloten und der weniger gut bezahlten Position eines Juristen müsse die Beklagte eine Art lebenslängliche Rente bezahlen. Das ist ein Standpunkt, den der Kläger solange nicht einnehmen durfte, wie die Möglichkeit bestand, die Fortsetzung der Ausbildung und die Meinungsverschiedenheiten über die übrigen Streitpunkte getrennt zu behandeln und damit den Schaden der Beklagten klein zu halten. Sein gegen teiliges Verhalten beendete ab dem 31. August 1972 den bis dahin gegebenen Schuldnerverzug der Beklagten. Auch konnte der Kläger wegen des von ihm beanstandeten Verhaltens der Beklagten das Ausbildungsverhältnis nicht aus wichtigem Grunde kündigen und daraus einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte wegen sogenannten Auflösungsverschuldens nach § 628 Abs. 2 BGB herleiten, denn das Verhalten der Beklagten war nicht so, daß es dem Kläger nicht mehr zuzumuten gewesen wäre, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

4. Da die Beklagte sich bis zum 31. August 1972 im Schuldnerverzug befand, muß sie dem Kläger den entstandenen Ausbildungsschaden ersetzen (§ 286 Abs. 1 BGB).

Das Landesarbeitsgericht irrt jedoch, wenn es bei seinem aus diesem Anlaß angestellten Rechenwerk darauf abstellt, welcher Verdienst dem Kläger in der Zeit von Mai 1971 bis 31. Juli 1972 entgangen ist. Daß die Beklagte sich ab 1. September 1972 nicht mehr im Schuldnerverzug befand, läßt unberührt, daß ohne den Schuldnerverzug der Beklagten nach normalem Geschehensablauf der Kläger im Mai 1971 entsprechenden Verdienst als Pilot gehabt und dieser auch über den 1. September 1972 hinaus andauert hätte. Die Behebung des Schuldnerverzuges wirkt sich erst ab dem Zeitpunkt zugunsten der Beklagten schadensmindernd aus, in dem nicht mehr die bisherige Weigerung der Beklagten, den Kläger auszubilden, sondern die Ablehnung der Fortsetzung der Ausbildung durch den Kläger allein ursächlich dafür wurde, daß der Kläger nicht Pilot wurde und nicht entsprechend verdienen konnte. Das war der Zeitpunkt, zu dem er Pilot hätte werden können, falls er am 1. September 1972 die Ausbildung fortgesetzt hätte. Nach der - im einzelnen unterschiedlichen - Darstellung der Parteien lag dieser Zeitpunkt zwischen Mai und August 1973.

5. Damit ergibt sich, daß vom Zeitansatz her das Landesarbeitsgericht dem Kläger zu wenig zuerkannt hat. Es durfte nicht nur die Zeit von Mai 1971 bis 31. Juli 1972 in Betracht ziehen, sondern mußte auf den Zeitpunkt abstellen, in dem die Weigerung des Klägers, seine Ausbildung fortzusetzen, ursächlich dafür war, daß er kein Piloteneinkommen mehr beziehen kann. Wann die Weigerung des Klägers dazu führte, daß diese für den Verlust des Piloteneinkommens ursächlich war, kann der Senat nicht feststellen. Das angefochtene Urteil war daher insoweit aufzuheben, wie es die Zahlungsklage und Feststellungsklage des Klägers abgewiesen hat. Insoweit ist die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das, möglicherweise im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO, feststellen muß, wann im Jahre 1973 das Piloteneinkommen des Klägers dadurch vereitelt wurde, daß der Kläger die Fortsetzung der Ausbildung ablehnte.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



6. Für die Zeit vor dem 1. August 1972 steht fest, daß das, was das Landesarbeitsgericht dem Kläger zuerkannt hat, zutreffend ist und insoweit die Revision der Beklagten zurückzuweisen ist.

Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

- a) Die Beklagte hat in der Vorinstanz zuletzt nicht mehr bestritten, daß ohne den Abbruch der Ausbildung im August 1970 der Kläger in der Zeit vom Mai 1971 bis Ende Juli 1972 als Pilot 39.787,-- DM brutto zuzüglich 2.300,-- DM netto verdient hätte. Demnach konnte das Landesarbeitsgericht für die Zeit von Mai 1971 bis zum 31. Juli 1972 von einem Ausbildungsschaden des Klägers in Höhe von 39.787,-- DM brutto plus 2.300,-- DM netto ausgehen.
- b) Die Beklagte rügt zu Unrecht, der Kläger habe diesen seinen Schaden durch eine andere Erwerbstätigkeit mindern müssen. Die rechtswidrige Kündigung der Beklagten im August 1970 hinderte den Kläger an der zeitgerechten Verwirklichung seiner zunächst gefaßten Berufspläne, Pilot zu werden; er konnte damals auch noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilen, ob und wann es ihm gelingen werde, später seine Ausbildung fortzusetzen. Wenn der Kläger unter diesen Umständen ein Jurastudium ergriff, ist das nicht zu beanstanden. Derjenige, der einen anderen an der Berufswahl oder Berufsausübung durch eine rechtswidrige Kündigung hindert, muß wegen der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten Freiheit der Berufswahl damit rechnen, daß der so Behinderte seinen Interessen den Vorrang vor der Verpflichtung zur Schadensminderung gibt (vgl. BAG 19, 194 [202-207] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 5 und 6 der Gründe]; Urteil vom 17. Dezember 1973 - 3 AZR 283/73 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 74 c HGB [zu II 3 b der Gründe; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; Urteil vom 8. Februar 1974 - 3 AZR 519/73 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 74 c HGB [zu III 4 a der Gründe]; Urteil vom 9. August 1974 - 3 AZR 350/73 - AP Nr. 5 zu § 74 c HGB [zu 2 der Gründe]). Der Kläger durfte daher das Jurastudium ergreifen in der Erwägung, damit könne er sein künftiges Leben beruflich sinnvoll gestalten und einen Ausgleich für die entgangene Pilotenlaufbahn erhalten.
- c) Soweit die Beklagte meint, das Jurastudium habe dem Kläger einen Vorteil gebracht, den er sich auf den erlittenen Ausbildungs



- 12 -

schaden anrechnen lassen müsse, trifft das jedenfalls für den hier streitigen Zeitraum von Mai 1971 bis Juli 1972 nicht zu. Es gibt keinen brauchbaren Maßstab, der etwas darüber aussagt, welchen Geldwert das Jurastudium des Klägers in der Zeit von Wintersemester 1970/71 bis Sommersemester 1972 hatte oder künftig haben könnte.

d) Ergibt sich somit, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger fehlerfrei für die Zeit vom Mai 1971 bis 31. Juli 1972 einen Ausbildungsschaden von 39.787,-- DM brutto und 2.300,-- DM netto zugesprochen hat, so erweist sich die dagegen erhobene Revision der Beklagten als unbegründet.

e) Ebenso unbegründet ist die Revision der Beklagten, die sich dagegen wendet, daß das Landesarbeitsgericht dem Feststellungsantrag des Klägers entsprochen hat. Richtig verstanden geht er dahin, daß die Beklagte dem Kläger Steuernachteile ersetzen muß, die er dadurch erleidet, daß er seinen Ausbildungsschaden in einem Steuerjahr versteuern muß und nicht auf zwei Steuerjahre verteilen kann, wie das der Fall gewesen wäre, falls er Vergütung als Pilot bezogen hätte.

## II. Die Widerklage.

Aufzuheben ist das angefochtene Urteil auch insoweit, wie es der Widerklage der Beklagten entsprochen hat.

Gegen die Beklagte hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem Vorprozeß rechtskräftig festgestellt, daß sie dem Kläger allen Schaden ersetzen muß, der dem Kläger aus dem Abbruch der Ausbildung entstanden ist und entstehen wird.

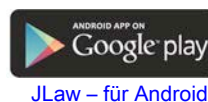
Die von der Beklagten erhobene Widerklage ist in der derzeitigen Form unzulässig, weil sie nicht erkennen läßt, wogegen sie sich genau richtet.

1. Sollte sie den Spruch des Zweiten Senats einengen oder verengen wollen, wäre sie unzulässig, weil das Urteil des Zweiten Senats rechtskräftig ist und eine andere rechtliche Beurteilung als die, die der Zweite Senat vorgenommen hat, dem erkennenden Senat verwehrt ist (§ 322 Abs. 1 ZPO).

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

2. Sollte die Widerklage Ansprüche betreffen, die der Kläger bereits mit seiner Leistungs- und positiven Feststellungsklage ohnehin verfolgt, würde sich für die negative Widerklage der Einwand der Rechtshängigkeit (§ 274 Abs. 2 Nr. 4 ZPO) und dazu des fehlenden Rechtsschutzinteresses ergeben (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 256 Anm. IV 7 b zu N 227-231).

3. Sollte die Widerklage Ansprüche meinen, die vom Kläger nicht mit der Leistungs- und Feststellungsklage verfolgt werden, dann müßte die Widerklage gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genau angeben, gegen welche Ansprüche des Klägers sie sich richtet. Anderenfalls ginge eine rechtskräftig zuerkannte Widerklage wegen fehlender Bestimmbarkeit ihres rechtskräftigen Inhaltes ins Leere.

Der Senat hielt es für angebracht, der Beklagten die Gelegenheit zu geben, bei der anderweiten Verhandlung des Rechtsstreits klarzustellen, was das Ziel der Widerklage ist.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Heimann

Der ehrenamtliche Richter  
Matthiessen ist durch Krank-  
heit an der Unterschrift ver-  
hindert

Dr. Stumpf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)